



HESSISCHER LANDTAG

15.12.2025

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Arno Enners (AfD)

vom 29. Oktober 2025

Auswirkungen der Krankenhausreform auf die Schmerztherapie in Hessen

**und
Antwort**

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zuge der Umsetzung der Krankenhausreform (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG) wird das Krankenhauswesen in Deutschland auf ein neues Leistungsgruppensystem umgestellt. Nach aktuellen Informationen der Deutschen Schmerzgesellschaft, des Berufsverbandes Deutscher Anästhesistinnen und Anästhesisten (BDA) sowie der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin (DGAI) ist innerhalb dieses Systems bislang keine eigenständige Leistungsgruppe „Schmerztherapie“ oder „interdisziplinäre multimodale Schmerztherapie (IMST)“ vorgesehen. Die Fachverbände befürchten erhebliche Versorgungsprobleme für chronisch schmerzkranken Patientinnen und Patienten, da spezialisierte Schmerzkliniken und -stationen nicht mehr klar zugeordnet oder finanziell gesichert werden könnten.

Auch in Hessen weisen Krankenhausverbände auf Unklarheiten bei der Zuordnung und zukünftigen Finanzierung schmerztherapeutischer Leistungen hin. In aktuellen Medienberichten wird bereits vor Versorgungsengpässen für Schmerzkranken infolge der Reform gewarnt.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Eine hochwertige, zukunftssichere und flächendeckende medizinische Versorgung der Menschen in Hessen hat für die Landesregierung höchste Priorität. Dabei wird die Versorgung von Schmerzpatientinnen und -patienten im Rahmen internistischer, chirurgischer und neurologischer Versorgungsaufträge erbracht. Im System der Leistungsgruppen werden die Schmerzpatientinnen und -patienten hauptsächlich in die Leistungsgruppen „Allgemeine Chirurgie“, „Allgemeine Innere Medizin“ sowie „Allgemeine Neurologie“ eingruppiert.

Das Hessische Krankenhausgesetz ist frühzeitig an die bundesgesetzlichen Erfordernisse zur künftigen Leistungsgruppenzuteilung angepasst worden. Die entsprechenden Regelungen sind bereits seit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Vom 27. Januar bis zum 21. Februar 2025 fanden regionale Versorgungskonferenzen in allen sechs Versorgungsgebieten Hessens mit den maßgeblichen Beteiligten sowie allen Kliniken statt. Dabei wurden die rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen der Krankenhausreform, ihr zeitlicher Rahmen sowie die durch den Bund gesetzlich vorgegebenen Mindestkriterien für die Zuteilung der Leistungsgruppen erörtert. Es wurden mit allen hessischen Krankenhäusern in diesem Jahr bereits zwei Gesprächsrunden geführt, um allen die Gelegenheit zu bieten, ihre Planungen zu konkretisieren.

Das Antragsverfahren für die Zuteilung der Leistungsgruppen wurde mit der Beauftragung des Medizinischen Dienstes Hessen zur Prüfung der Anträge am 30. September 2025 ordnungsgemäß abgeschlossen. 125 Krankenhäuser haben fristgerecht ihre Anträge über das HEKIS-Portal eingereicht. Damit zählt das Land bundesweit zu den führenden Ländern bei der Umsetzung der Krankenhausreform.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass die Schmerztherapie derzeit keine eigene Leistungsgruppe im Rahmen der Krankenhausreform bildet?

- Frage 2 Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung für die stationäre Versorgung von Schmerzpatientinnen und -patienten in Hessen, insbesondere für spezialisierte Schmerzkliniken und interdisziplinäre Schmerzstationen?
- Frage 8 Wie wird sichergestellt, dass Kliniken, die bislang schmerztherapeutische Schwerpunkte betreiben, auch künftig eine wirtschaftliche Grundlage im neuen Leistungsgruppensystem behalten?
- Frage 10 Ist im Entwurf des Hessischen Krankenhausplans 2025 die Schmerztherapie teilweise integriert, z.B. innerhalb anderer Leistungsgruppen (z. B. Innere Medizin, Neurologie, Orthopädie) statt als separat bezeichnete Gruppe?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 2, 8 sowie 10 gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Die Leistungen wurden bisher innerhalb einer bestehenden Struktur der Versorgungsaufträge ohne spezifische Fachgebietsausweisung erbracht und werden auch zukünftig innerhalb der jeweiligen Leistungsgruppen erbracht werden. Der Medizinische Dienst Hessen prüft derzeit, ob die Krankenhäuser mit einem schmerztherapeutischen Angebot die vorgegebenen bundesrechtlichen Qualitätskriterien in den jeweiligen Leistungsgruppen erfüllen.

- Frage 3 Wie viele stationäre Einrichtungen in Hessen bieten derzeit eine interdisziplinäre multimodale Schmerztherapie (IMST) an, und wie viele davon sind im Krankenhausplan des Landes aufgeführt?

Im Jahr 2024 haben in Hessen insgesamt 17 Plankrankenhäuser Leistungen im Bereich der interdisziplinären multimodalen Schmerztherapie erbracht und den OPS-Code 8-918 „Interdisziplinäre multimodale Schmerztherapie“ abgerechnet. Eine explizite Ausweisung dieser Schmerzkliniken im Krankenhausplan Hessen erfolgt nicht, da diese Behandlung weder in der bestehenden noch in der kommenden Krankenhausplanung separat geplant wird.

- Frage 4 Plant die Landesregierung, sich auf Bundesebene für die Einführung einer eigenen Leistungsgruppe „Schmerzmedizin“ einzusetzen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten?
- Frage 5 Zu Frage 4: Wenn ja, bitte um Angabe, in welchem Zeitraum dies angedacht ist?
- Frage 6 Zu Frage 4: Wenn nein, bitte um Angabe der Gründe.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 bis 6 gemeinsam beantwortet.

Die Leistungsgruppen werden im Leistungsgruppen-Ausschuss des Bundes weiterentwickelt. Der Ausschuss formuliert Empfehlungen für die Weiterentwicklung der im Bundesgesetz genannten Leistungsgruppen und der dazugehörigen Qualitätskriterien. Der Ausschuss wird gemeinsam vom Bund und den Ländern geleitet. Das Land wird sich daher weiterhin konstruktiv an den dortigen Beratungen beteiligen. Eine Zeitplanung des Leistungsgruppenausschusses und zu ggf. erfolgenden Anpassungen von Bundesrecht ist derzeit nicht ersichtlich.

- Frage 7 Gibt es in Hessen derzeit Übergangs- oder Sonderregelungen, um schmerztherapeutische Leistungen im Rahmen der Krankenhausplanung weiterhin sicherzustellen?

Die Versorgung ist sichergestellt. Übergangs- und Sonderregelungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

- Frage 9 Welche Gespräche oder Abstimmungen hat die Landesregierung bislang mit den Fachgesellschaften (z. B. Deutsche Schmerzgesellschaft, DGAI, BDA) oder mit hessischen Klinikverbänden zur Sicherung der Schmerzversorgung geführt?

In Hessen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angebote in der Schmerzmedizin konkret gefährdet sind. Ferner wird auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 6 verwiesen.

Wiesbaden, 3. Dezember 2025

Diana Stolz